

Bekanntmachung der Gemeinde Straufhain

Ergänzungssatzung der Gemeinde Straufhain für das Gebiet "Oberer Trieb" im OT Streufdorf

Die Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der von der Gemeinde Straufhain am 02.03.2021 mit Beschluss Nr.: Ö 09/01/21 als Satzung beschlossenen **Ergänzungssatzung für das Gebiet „Oberer Trieb“ im Ortsteil Streufdorf** wurde mit Schreiben des Landratsamtes Hildburghausen vom 18.05.2021 genehmigt (Eingang der Satzung am 16.04.2021).

Die Ergänzungssatzung der Gemeinde Straufhain für das Gebiet „Oberer Trieb“ im Ortsteil Streufdorf einschließlich Begründung werden ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Bauverwaltung, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, während der Dienstzeiten* zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt die Ergänzungssatzung nach §34 Abs. 4 Nr. 3 Bau GB in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen:

Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Kommunalordnung (§ 21 ThürKO) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Ergänzungssatzung gegenüber der Gemeinde Straufhain unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 01. Januar 2007 geltende Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und
3. der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Straufhain geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Streufdorf, 31.05.2021

gez. T. Kempf,
Bürgermeister

Siegel

Ausfertigung: 25.05.2021
gez. T. Kempf, Bürgermeister

Siegel

* Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, 98663 Heldburg, Häfenmarkt 164:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) gelten in Folge der COVID-19 Pandemie für die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland derzeit geänderte Zugangsmodalitäten. Für die persönliche Einsichtnahme ist es daher erforderlich, einen Termin unter der Telefonnummer 036871 / 28841 bzw. 2880 oder per E-Mail bauamt@vg-heldburgerunterland zu vereinbaren. Die persönliche Einsichtnahme kann **nur** über Terminvereinbarung erfolgen.